



Sachgebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Vorlage Nr.: 2026/6415

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Bau- und Verkehrsausschuss	24.02.2026	öffentlich	Beschluss

Antrag auf isolierte Befreiung zur Fällung zweier Kiefern auf dem Grundstück Rathausplatz 1, Fl.-Nr. 142/4

Sachverhalt:

Der Antrag auf Fällung zweier Kiefern auf dem Grundstück Rathausplatz 1, Fl.-Nr. 142/4 ging am 31.10.2025 bei der Gemeinde ein. Die beiden Schwarz-Kiefern sind nicht durch die Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) geschützt.

Die zur Fällung beantragten Schwarz-Kiefern sind als erhaltenswerter Baumbestand in Bebauungsplan 74 Teil 2 mit den Nummern 25 und 27 festgesetzt.

Der Antrag wurde mit Krankheit und Überalterung sowie der unmittelbaren sicherheitsrelevanten Gefahr der Bäume für umliegende Häuser und Verkehrswege begründet.

Beide Bäume wiesen bei Inaugenscheinnahme eine schlechte Vitalität auf. Die Bäume waren im oberen Drittel abgestorben. Im mittleren und unteren Bereich zeigte sich nur eine dünne und stark verbräunte Benadelung. Das vorhandene Geäst war zum überwiegenden Teil einseitig angeordnet, so dass auf Grund der einseitigen Gewichtsbelastung eine erhöhte Bruchgefahr bei Windlast bestand.

Es steht zu vermuten, dass die Schädigung durch die Pilzkrankung Kiefern-Schütte verursacht wurde. Jedoch war dies nicht eindeutig feststellbar.

Den Antragsstellern wurde zur Einhaltung der Vogelschonzeit die Genehmigung der Fällung der Kiefern mündlich in Aussicht gestellt. Um die hierfür erforderlichen Formalien korrekt abzuarbeiten, bedarf der nun vorliegende Antrag einer entsprechenden Befreiung durch den BVA.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6415 abrufbar):

- Anlage 1: Fällantrag
- Anlage 2: Bebauungsplan mit erfasstem Baumbestand
- Anlage 3: Tabelle Erhaltenswürdigkeit der Bäume
- Anlage 4: Bilddokumentation
- Anlage 5: GoogleEarth Aufnahme aus 05/2024

Beschlussvorschlag:



Sachgebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

1. Der **Befreiung** zur Fällung zweier Schwarz-Kiefern auf dem Grundstück Rathausplatz 1, Fl.-Nr. 142/4 Gemarkung Unterbiberg, entsprechend der vorgelegten Unterlagen vom 31.10.2025, wird **zugestimmt**.
2. Mit Erteilung der Fällgenehmigung ist die Ersatzpflanzung zweier Bäume mit gleichwertiger Gehölzart aus Wuchsklasse 1 und mit einem Mindeststammumfang von 20-25 cm zu beauftragen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb der laufenden Vegetationsperiode auszuführen, spätestens jedoch bis ein Jahr nach Bescheiderstellung.